



**GEMEINDEAMT
6858 BILDSTEIN**

Bezirk Bregenz/Vorarlberg
Telefon: (05572)58384
E-Mail: gemeinde.bildstein@cnv.at

Bildstein, am 23.10.2025

Verständigungsschreiben:

**Veröffentlichung des Entwurfs einer Verordnung der Gemeinde Bildstein
über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Bildstein hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Entwurf einer Verordnung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bildstein betreffend eines Teilbereiches des Grundstücks GST-Nr. 1128/5, KG Bildstein gemäß dem Plan Zl. 02/2025 vom 25.09.2025 beschlossen.

Der Veröffentlichungsentwurf und der Erläuterungsbericht werden mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal der Gemeinde Bildstein (www.gemeinde-bildstein.at) vom 27.10.2025 bis 24.11.2025 veröffentlicht.

Während der Zeit der Veröffentlichung kann jeder Gemeindebürger/jede Gemeindebürgerin von Grundstücken, auf die sich der Verordnungsentwurf bezieht, zum Verordnungsentwurf schriftlich Änderungsvorschläge erstatten. Eingelangte Änderungsvorschläge und Äußerungen werden der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Gemeindevorstand
Der Bürgermeister
Walter Moosbrugger

Beilagen:

Entwurf der Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 22.10.2025

Erläuterungsbericht stadtländ DI Herbert Bork vom 25.09.2025

Plan Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung

Ergeht an:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht
E-Mail: raumplanung@vorarlberg.at

Sektion Vorarlberg des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung
E-Mail: bregenz@die-wildbach.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft

E-Mail: wasserwirtschaft@vorarlberg.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Umwelt und Klimaschutz

E-Mail: umwelt@vorarlberg.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)

E-Mail: landwirtschaft@vorarlberg.at

Alle angrenzenden Gemeinden:

E-Mail: gemeindeamt@buch.cnv.at

E-Mail: gemeinde@schwarzach.at

E-Mail: stadt@dornbirn.at

E-Mail: gemeinde@alberschwende.at

E-Mail: gemeinde@wolfurt.at

Per RSB an die Nachbarn:

Ramona und

Manuel	Hopfner	Buggenegg 45	6858	Bildstein
Karin	Hopfner	Buggenegg 44	6858	Bildstein
Christl	Rein	Altweg 3/2	6850	Dornbirn
Peter	Huber	Fischbach 853	6861	Alberschwende

	Unterzeichner	Gemeinde Bildstein
	Datum	2025-10-23T16:06:59+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.

Entwurf:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein

über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bildstein
vom XX.XX.XXXX wird gemäß §23 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, verordnet:

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bildstein wird gemäß Plan 02/2025 in der
angeschlossenen Anlage geändert.

Der Bürgermeister

Walter Moosbrugger

	Unterzeichner	Gemeinde Bildstein
	Datum	2025-10-22T16:43:30+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.



stadthand

Dipl.-Ing. Herbert Bork

A 1070 Wien

Kirchengasse 19/12

Tel +43 1 236 19 12-17

herbert.bork@stadthand.at

A 6900 Bregenz

Albert Bechtold Weg 2/11

Tel +43 664 964 6633

www.stadthand.at

Gemeinde Bildstein
Flächenwidmungsplan-Änderung
Bereich Buggenegg, Gst-Nr 1128/5

Erläuterungsbericht

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Herbert Bork

Wien, 25.09.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Hintergrund der Widmungsänderung	3
2.	Begründung der Flächenwidmungsplanänderung	4
	Umwelterheblichkeitsprüfung	6

1. Hintergrund der Widmungsänderung

Der Grundeigentümer beantragt die Widmung von jenen zwei sogenannten Roten Punkten, die 2001 aus dem Flächenwidmungsplan entfernt wurden. Die Familie des aktiven Landwirtes beabsichtigt im Bereich der Parzelle Buggenegg zwei Einfamilienhäuser für den Eigenbedarf zu errichten.

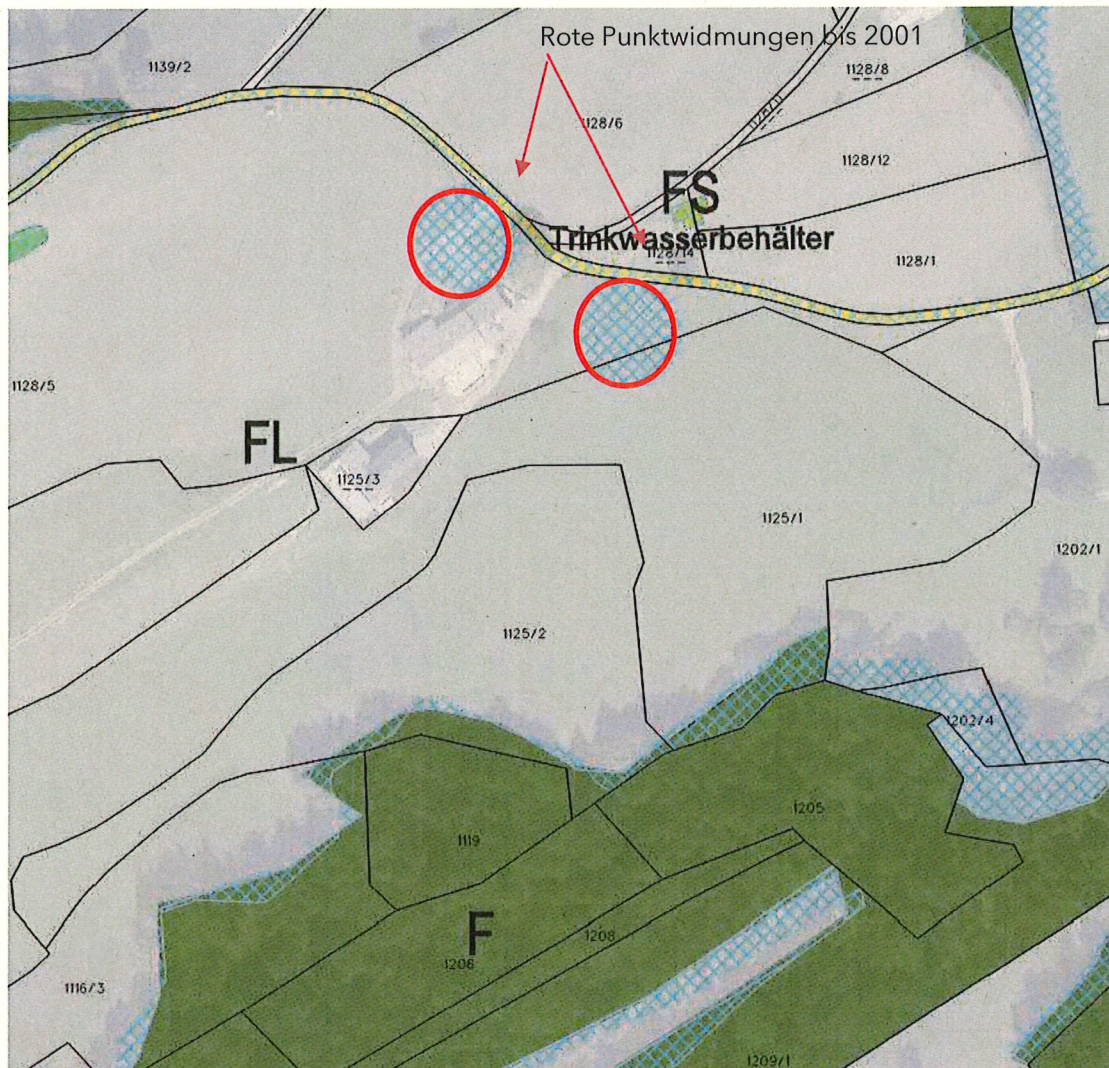
Abb. 1: Luftbild und Lage der beantragten Baulandwidmung, M 1:2.500



Quelle: Vorarlbergatlas, Stand: 4.3.2025

Buggenegg ist weitestgehend als Freifläche Landwirtschaft gewidmet, eine Bauflächenwidmung ist derzeit nicht vorhanden. Allerdings waren bis zur Flächenwidmungsplanüberarbeitung 2001 in Buggenegg zwei sogenannte Rote Punkte ausgewiesen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanüberarbeitung mussten damalige Besitzer:innen von Roten Punkten aufgrund rechtlicher Rahmenbedingungen entweder eine dafür geeignete Parzellierung vornehmen oder die Roten Punkte wurden aus dem Flächenwidmungsplan entfernt – allerdings mit der (politischen) Zusicherung, dass diese bei Bedarf wieder in den Flächenwidmungsplan aufgenommen werden würden.

Abb. 2: Flächenwidmung, M 1:2.500



Quelle: Vorarlberg Atlas, 4.3.2025

2. Begründung der Flächenwidmungsplanänderung

Buggenegg als dezentrale, landwirtschaftliche Parzelle eignet sich prinzipiell nicht für die Entwicklung bzw. Ausweitung eines Siedlungsweilers. Die Gemeinde Bildstein hat daher Buggenegg im derzeit gültigen und verordneten REP nicht als Siedlungsweiler ausgewiesen, der abgerundet werden kann. Auch im derzeit in Ausarbeitung befindlichen REP ist nicht vorgesehen, Buggenegg, als Siedlungsweiler zu definieren. Gleichzeitig besteht allerdings die politische Zusicherung des Landes aus dem Jahre 2001, dass die ursprüngliche bestehenden Roten Punktwidmungen wieder ermöglicht werden, wenn konkreter Bedarf besteht.

Unter diesen Voraussetzungen und unter folgenden Rahmenbedingungen ist die Widmung von zwei sogenannten Roten Punkten BW-R aus raumplanerischer Sicht vertretbar:

- Ein kurzfristiger Bedarf ist gegeben.
- Die Größe der Baugrundstücke je BW Widmung beträgt max. 600m²
- Der Gemeinde sorgt für eine geordnete Abwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage.
- Gleichzeitig bekennt sich die Gemeinde dazu, in Buggenegg keine weitere Baulandausweisung vorzunehmen.
- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird durch die neue Bebauung nicht maßgeblich beeinträchtigt.

Im Zuge der Bauflächenwidmung wird in dem Bereich die Widmung Verkehrsfläche an den Bestand angepasst.

Abb. 3: Flächenwidmung Entwurf und Flächenmaße, M 1:2.000

Umwelterheblichkeitsprüfung

Die Neuausweisung verlangt lt. Raumplanungsgesetz die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung (siehe folgende Seiten). Diese wurde eingereicht und von der Umweltbehörde geprüft. Die abschließende Stellungnahme kommt zum Ergebnis, dass durch die geplante Flächenwidmungsplanänderung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemeindeamt Bildstein
Dorf 83
6858 Bildstein
E-Mail: gemeinde.bildstein@cnv.at

Auskunft:
Andreas Grabher
T +43 5574 511 24521

Zahl: IVe-410.19-24/2025-7
Bregenz, am 25.09.2025

Betreff: Gemeinde Bildstein; Umwidmung für BW auf Gst-Nr 1128/5 (Buggenegg); UEP -
abschließende Stellungnahme
Bezug: Ansuchen der Gemeinde Bildstein vom 17.06.2025
Anlagen: 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Bildstein hat mit Eingabe vom 17.06.2025 um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz für die Umwidmung einer Teilfläche der Gst-Nr 1128/5, KG Bildstein im Ausmaß von 1200 m² von FL in BW ersucht.

Im Zuge des Verfahrens zur Umwelterheblichkeitsprüfung wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Sachverhalt:

Die Umwidmungsfläche befindet sich in Bildstein in der Parzelle Buggenegg nordwestlich des landwirtschaftlichen Anwesens mit der Adresse Buggenegg 44.

Auf der Umwidmungsfläche sollen zwei Einfamilienhäuser, allenfalls als Doppelhaus, errichtet werden. Eine verkehrstechnische Erschließung ist über die Gemeindestraße Buggenegg gegeben. Eine Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist vorhanden. Die Abwasserbeseitigung soll über eine noch zu errichtende Kleinkläranlage erfolgen.

Das nähere Umfeld ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die Umwidmungsfläche selbst ist eine landwirtschaftlich genutzte Fettwiese.

Beurteilung:

Auf Grund der Lage und der Art der geplanten Nutzung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft, Flora, Fauna und die biologische Vielfalt zu erwarten. **Unter der Voraussetzung der Errichtung einer kommunalen Kleinkläranlage** sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft zu erwarten.

Fazit:

Zur gegenständlichen Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz wird festgestellt, dass gemäß § 10a Abs. 3 und 4 iVm § 21a Abs. 1 RPG, LGBI.Nr. 33/2005, durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bildstein **keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten** sind.

Das Ergebnis stützt sich im Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die eingeholten Stellungnahmen und Gutachten, welche im Anhang mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme und Beachtung im weiteren Verfahren übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

gez. Ing Andreas Grabher

Nachrichtlich an:

1. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), per V-DOK (intern)
2. Abt. Wasserwirtschaft (VIId), per V-DOK (intern)
3. Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va), per V-DOK (intern)
4. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abt. I - Allgemeine Verwaltung (BHBR-I), per V-DOK (intern)



stadtland

Buggenegg, Bildstein

Umwelterheblichkeitsprüfung zur Flächenwidmungsplanänderung Baufläche Wohngebiet / Widmung Rote Punkte BW-R

Dipl.-Ing. Herbert Bork
A 1070 Wien
Kirchengasse 19/12
Tel +43 1 236 19 12-17
herbert.bork@stadtland.at

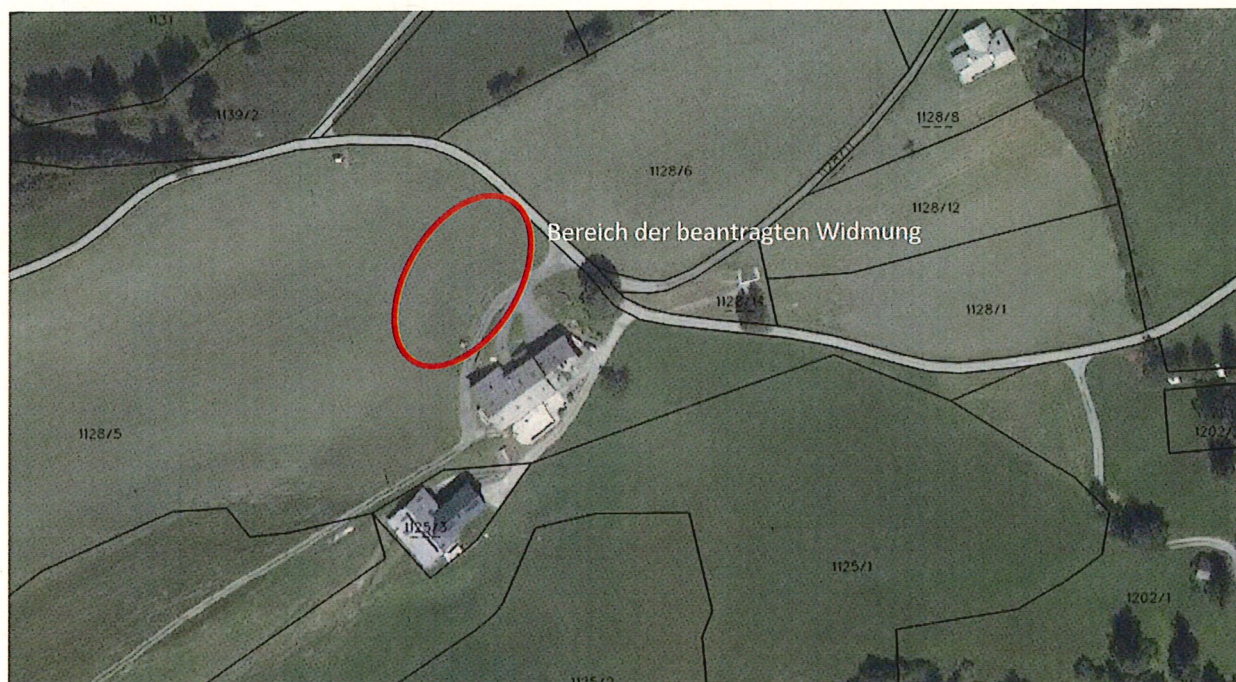
A 6900 Bregenz
Albert Bechtold Weg 2/11
Tel +43 664 964 6633

Anlass

Die angedachte Umwidmung betrifft den Kleinweiler Buggenegg. Er liegt im östlichen Bereich des Gemeindegebietes von Bildstein und wird bis heute landwirtschaftlich genutzt. Hintergrund der ggst Umwelterheblichkeitsprüfung ist die beabsichtigte Reaktivierung zweier in Buggenegg bis zur Flächenwidmungsplanüberarbeitung 2001 bestehenden Baufläche-Wohngebiet-Festlegungen (Roter Punkt). Diese Baulandwidmungen wurden gelöscht, weil die für eine Widmung notwendige Parzellierung der Baugrundstücke nicht erfolgte. Dem Grundeigentümer wurde jedoch damals seitens der Landespolitik zugesichert, dass diese „Punktwidmung“ bei Bedarf und bei Vorliegen einer Parzellierung reaktiviert werden kann. Dies soll nun erfolgen. Vorgesehen ist die Umwidmung von 1.200 m² Freifläche Landwirtschaftsgebiet in Baufläche Wohnen am aktuellen Gst Nr 1128/5 KG Bildstein. Familiärer Eigenbedarf des angrenzenden Landwirts für zwei Einfamilienhäuser wird geltend gemacht. Die Umwidmung ist lage- und größenordnungsbedingt einer Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen.

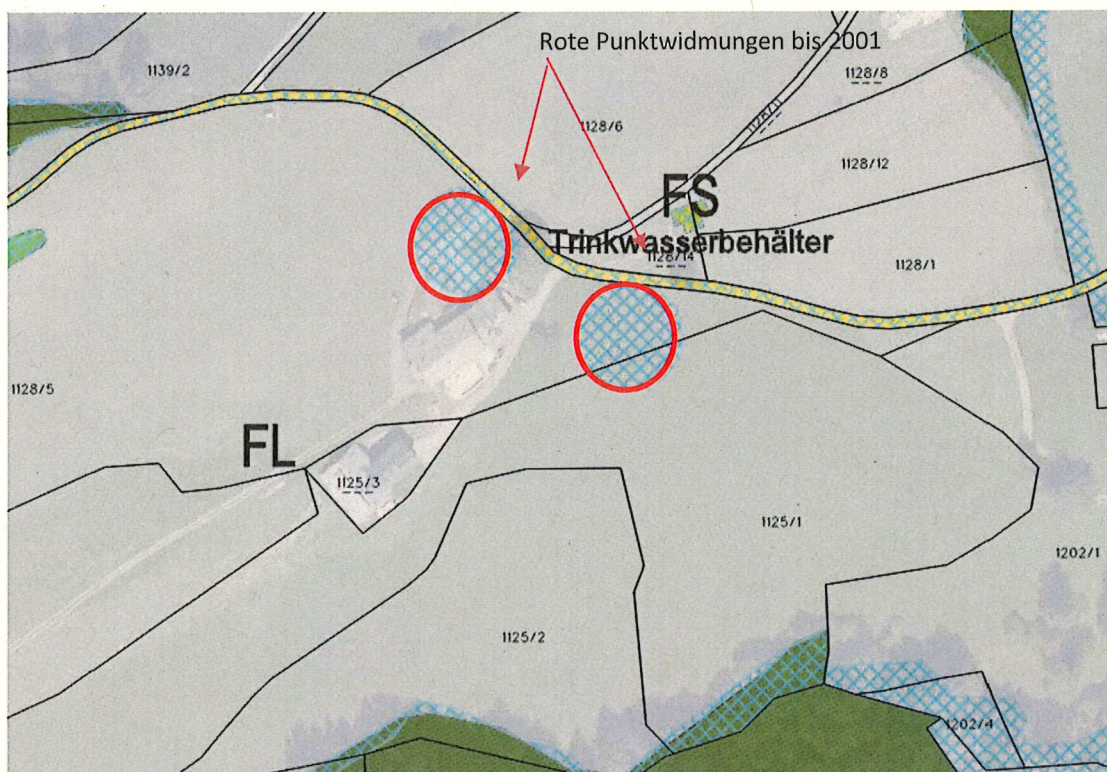
www.stadtland.at

Abb 1: Luftbild, Überblick, M 1: 2.500



Quelle: Vorarlberg Atlas, 4.3.2025

Abb 2: Flächenwidmung, M 1: 2.500



Quelle: Vorarlberg Atlas, 4.3.2025

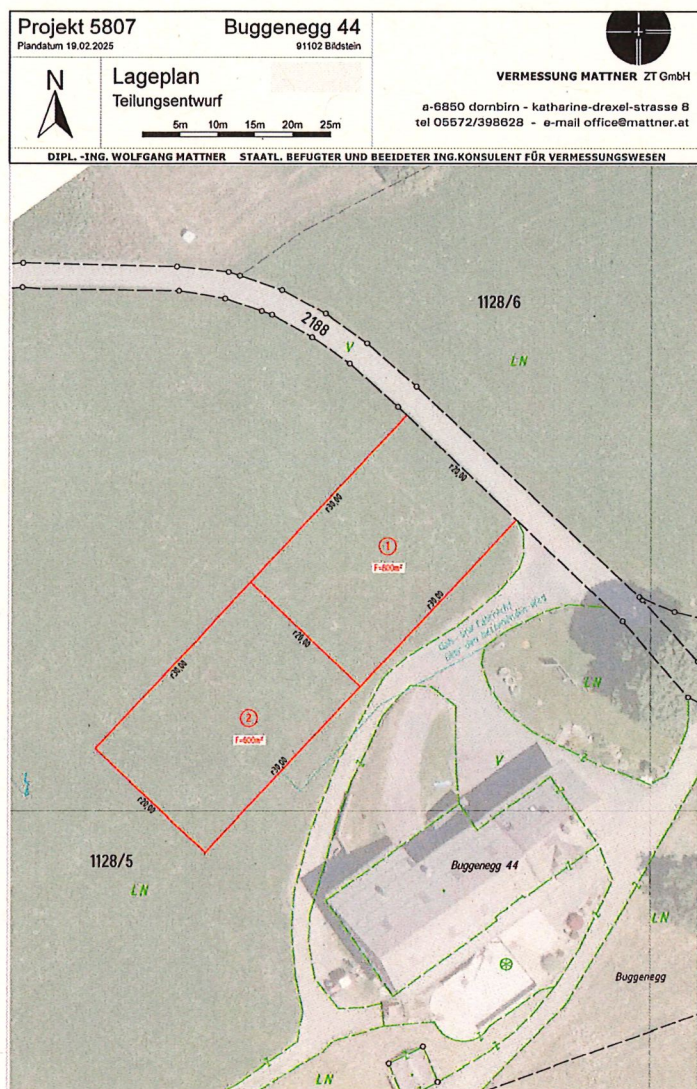
Rahmenbedingungen

Der derzeit gültige und verordnete REP (ehemaliges REK) sowie gemäß aktuellen REP Entwurf ist in Buggenegg keine Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Wohnnutzungen vorgesehen. Gleichzeitig besteht allerdings die politische Zusicherung des Landes aus dem Jahre 2001, dass die ursprüngliche bestehenden Roten Punktwidmungen wieder ermöglicht werden, wenn konkreter Bedarf besteht.

Nachfolgende Vorgaben werden als Voraussetzung für eine Umwidmung formuliert und der weiteren Beurteilung zugrunde gelegt (Stellungnahme „Buggenegg, Bildstein. Antrag auf Widmung Rote Punkte BW-R“, DI Herbert Bork | stadthand, 4. März 2025):

- Ein kurzfristiger Bedarf ist gegeben, die Bebauung erfolgt innerhalb von max. 7 Jahren.
- Die Grundstücke müssen mit der Festlegung der neuen Widmung aus dem Grundstück 1128/5 herausparzelliert werden, die Größe des Grundstücks je BW-R Widmung beträgt max. 600m²
- Die Lage der Parzellierung bzw. der BW-R Widmung orientiert sich am vorliegenden Teilungsvorschlag (Abbildung 3).

Abb 3: Teilungsentwurf als Grundlage für die geplante Umwidmung im Ausmaß von 1.200 m²



- Der Gemeinde sorgt für eine geordnete Abwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage.
- Gleichzeitig bekennt sich die Gemeinde dazu, in Buggenegg keine weitere Baulandausweisung vorzunehmen. Der Bestand einer Abwasserentsorgungsanlage rechtfertigt nicht die Widmung von zusätzlichem Bauland nach §13 Abs. 4 RPG.
- Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung darf durch die neue Bebauung nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.
- Es ist eine Bebauung zu wählen, die den Bodenverbrauch minimiert, idealerweise erfolgt die Errichtung der geplanten beiden Häuser in Form eines Doppelhauses.
- Auf die besondere orts- und landschaftsbildliche Situation ist bei der Planung und Errichtung der Gebäude unbedingt einzugehen.

- Die Gebäude sind als Längsbaukörper parallel den Höhengichtlinien zu errichten. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 2,5 Geschoße. Die Fassade ist überwiegend in Holz auszuführen.

Umweltauswirkungen

- Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: In der Umgebung befinden sich Landwirtschaften inklusive Wohnnutzung. Mit der angestrebten Widmung „Baufläche Wohngebiet“ werden weitere Wohngebäude ermöglicht. Zukünftige die bereits ansässige Wohnbevölkerung störende Nutzungen werden mit der Planänderung nicht ermöglicht. Die Zufahrt kann über die bestehende Straße erfolgen. Der über diese Straße führende Wanderweg bleibt erhalten. Negative Auswirkungen auf die Bevölkerung sind nicht zu erwarten.
- Landschaft: Der Raumeindruck am Standort wird von der als Grünland genutzten Kulturlandschaft und den beiden an den Standort der angedachten Umwidmung angrenzenden Bauernhöfen bestimmt. Das Gelände am Standort direkt ist sanft bewegt. Er liegt auf einem Hangrücken. Das Grünland um den Standort wird von Wald begrenzt. Eine den Wald überspannende Hochspannungsleitung ist sichtbar. Die vorgesehene Neuausweisung von Bauland Wohngebiet grenzt durch einen Güterweg getrennt an einen landwirtschaftlichen Betrieb an.
Die Umwidmungsvoraussetzungen (siehe oben) halten die Erlebbarkeit der Bebauung in verträglichen Maßen. Vorhabens- und situationsbedingt sind von der Planänderung noch keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, wenngleich der aktuelle grünland- und landwirtschaftlich geprägte Raumeindruck geschwächt wird.
Vom Standort sind zwar zT Fernblicke ins Rheintal möglich, relevante Fernwirkungen über das nahe Umfeld der Umwidmung sind situations-, vorhabens- und größenordnungsbedingt aber nicht zu erwarten.
- Flora / Fauna, biologische Vielfalt: Die Umwidmung betrifft eine bisher landwirtschaftlich als Grünland / Weide genutzte Fläche. Geschützte Gebiete oder besondere Ökosystemqualitäten sind nicht vorzufinden. Auch wenn neue Bebauung immer den Verlust bestehender Lebensräume bedeutet, sind situations-, vorhabens- und größenordnungsbedingt noch keine erheblich negativen Auswirkungen auf Fauna, Flora bzw die biologische Vielfalt zu erwarten.
- Luft, klimatische Faktoren: Belastete Gebiete sind von der geplanten Flächenwidmungsplanänderung nicht betroffen, bzw sind in den Gemeinde Bildstein keine diesbezüglichen Schutzgebiete ausgewiesen. Relevante Auswirkungen auf das Klima sind von der Planänderung nicht ableitbar.
- Boden: Bodenprobleme (Altstandorte, Rutschungen odgl) sind am Standort nicht bekannt. Die Bebauung wird zu Bodenverbrauch / Bodenversiegelung führen. Die Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung - lt digitaler Bodenkarte des BFW ist mittelwertiges Grünland betroffen, entzogen. Gemäß Umweltbundesamt-BEAT-Karte („Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in AT“) zählt die Fläche jedoch

nicht zu den für die Ernährungssicherheit Österreichs besonders wertvollen Böden, die Umgebung jedoch schon. Der in anderen UEP-Verfahren von Amtssachverständigen für die Landwirtschaft als Erheblichkeits-Grenzwert definierte Wert von 5.000 m² Bodenverbrauch wird nicht erreicht. Situations- und vorhabensbedingt sind damit noch keine erheblich negativen Auswirkungen der Planänderung auf den Boden oder die Landwirtschaft zu erwarten.

- Wasser: Oberflächengewässer, Wildbach-Gefahrenzonen, geschützte Grundwasservorkommen oder Quellen sind am Standort und der unmittelbaren Umgebung nicht vorzufinden. Spezielle Hangwasserprobleme sind situationsbedingt nicht zu erwarten.

Eine öffentliche Trinkwasserversorgung besteht. Neue Gebäude können hier nach Auskunft der Gemeinde an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen werden.

Der Standort liegt außerhalb des Entsorgungsbereichs der Ortskanalisation. Der Gemeinde sorgt jedoch anlässlich der Umwidmung für eine geordnete Abwasserentsorgung über eine Kleinkläranlage. Die Beurteilung setzt diese geordnete Entsorgung voraus.

Situations- und vorhabensbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

- Kulturelles Erbe inkl Archäologische Schätze: Kulturelles Erbe ist von der geplanten Planänderung nicht betroffen.
- Sachwerte: Speziell zu beachtende Sachwerte sind von der geplanten Planänderung nicht betroffen.

Situations- und vorhabensbedingt sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

DI Ulrich Blanda

Bregenz – Wien, 6.3.2025

	Unterzeichner	Gemeinde Bildstein
	Datum	2025-10-23T15:39:59+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.

Entwurf: Flächenwidmungsplan Änderung der Gemeinde Bildstein

Anlage



DKM Stand: 04.07.2025

Beschluss des Gemeindevorstands
vom: 07.10.2025


Von der FWP-Änderung
erfasster Bereich

Plan-ZI: 02/2025
Plandatum: 25.09.2025

Planzeichen des Flächenwidmungsplanes

DARSTELLUNG DER WIDMUNGEN

Bauflächen

Baufläche-Kerngebiet (§ 14 Abs. 2 RPG)	BK
Baufläche-Wohngebiet (§ 14 Abs. 3 RPG)	BW
Baufläche-Mischgebiet (§ 14 Abs. 4 RPG)	BM
Baufläche-Betriebsgebiet I (§ 14 Abs. 5 RPG)	BB-I
Baufläche-Betriebsgebiet II (§ 14 Abs. 6 RPG)	BB-II

Bauerwartungsflächen

Bauerwartungsfläche-Kerngebiet (§ 17 RPG)	(BK)
Bauerwartungsfläche-Wohngebiet (§ 17 RPG)	(BW)
Bauerwartungsfläche-Mischgebiet (§ 17 RPG)	(BM)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet I (§ 17 RPG)	(BB-I)
Bauerwartungsfläche-Betriebsgebiet II (§ 17 RPG)	(BB-II)

Zonen und besondere Flächen

Baufläche-Wohngebiet (Roter Punkt): Punktuell und als eigenes Grundstück ausgewiesene Fläche von höchstens 600 m ² (§ 14 Abs. 3 RPG)	X-R X = BW
Zone für Gebäude und Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (§ 14 Abs. 4 RPG)	X-L X = BM
Zone für Produktionsbetriebe (§ 14 Abs. 5 dritter Satz RPG)	X-P# X = BB-I # = a, b oder c
Zone für Seveso-Betriebe (§ 14 Abs. 7 RPG)	X-S# X = BB-I oder BB-II # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Verdichtungszone (§ 14 Abs. 9 RPG)	X-V X = Baufläche
Besondere Fläche für Einkaufszentren (§ 15 RPG)	X-E# X = Baufläche # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)

Besondere Fläche für sonstige Handelsbetriebe (§ 15a RPG)	X-H# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)
Besondere Fläche, in der auch Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16 RPG)	X-Fa X = Baufläche
Besondere Fläche, in der nur Ferienwohnungen errichtet werden dürfen (§ 16 RPG)	X-Fn X = Baufläche
Besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16b Abs. 5 RPG)	X-PV# X = Baufläche # = lfd. Nr. (gegebenenfalls mit entsprechendem Text in der Legende)

Freiflächen

Freifläche-Landwirtschaftsgebiet (§ 18 Abs. 3 RPG)	FL
Freifläche-Sondergebiet (§ 18 Abs. 4 RPG)	FS z.B. Schutzhütte
Freifläche-Freihaltegebiet (§ 18 Abs. 5 RPG)	FF

Vorbehaltsflächen

Vorbehaltsfläche (§ 20 RPG)	X-[#] X = Grund- widmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)
--------------------------------	--

Verkehrsflächen

Straßen (§ 19 RPG)	
Schienenbahn einschließlich Standseilbahn (§ 19 RPG)	Bahn

Befristungen und Folgewidmungen

Baufläche oder Freifläche-Sondergebiet (Grundwidmung) mit Befristung (F) und Folgewidmung (§ 12 Abs. 4 RPG)	X ^{F-xx} X = Baufläche oder FS xx = Folge- widmung
Besondere Widmung (Punkte 1.3.6 - 1.3.10) mit Befristung (F) (§ 12 Abs. 5 RPG)	X-xx ^F X = Grund- widmung xx = Besondere Widmung

Indexierung

Indexierung (§ 13 Abs. 3 RPG)	X# X = Grundwidmung # = lfd. Nr. (mit entsprechendem Text in der Legende)
----------------------------------	---

DARSTELLUNG DER ERSICHTLICHMACHUNGEN**Verkehrsflächen**

Straßen (§ 12 Abs. 8 RPG)	L 52
Straßen (Planung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	S 16
Schienenbahn einschließlich Standseilbahn (§ 12 Abs. 8 RPG)	Bahn
Fußweg, Radweg (§ 12 Abs. 8 RPG)	" " " " "
Fußweg, Radweg (Planung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	^ ^ ^ ^ ^ ^

Flächen mit besonderer Naturgefährdung

Gefahrenzonenkarte der WLW: (Gefahren-, Intensiv- und Hinweiszonen) (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Gefahrenzonen nach WRG: (Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko) (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Flächen mit Nutzungsbeschränkungen

Forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) (§ 12 Abs. 8 RPG)	F
Gewässer (§ 12 Abs. 8 RPG)	W
Schutzgebiet nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Wasserrechtlich besonders geschütztes Gebiet (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Seveso-Schutzabstand (§ 12 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 RPG)	
Rohstoffplan-Lockergesteine (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Bergbauggebiet nach Mineralrohstoffgesetz (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Archäologische Fundzonen (§ 12 Abs. 8 RPG)	

Versorgungsanlagen

Leitungen mit allfälligem Baubeschränkungs- bereich (Hochspannungsleitung, Hauptsammler, Gas-Hochdruckleitung) (§ 12 Abs. 8 RPG)	
Kraftwerk, Umspannwerk (§ 12 Abs. 8 RPG)	

DARSTELLUNG DER GEMEINDEGRENZE

Gemeindegrenze	
----------------	--

Planzeichen für Vorbehaltsflächen, die vor der Novelle der Planzeichenverordnung LGBl.Nr. 12/2019 gewidmet wurden:

Vorbehaltsflächen (Abk. / Text), insbesondere:		[xx]-X
be	Bildungseinrichtung	xx = Abk. der Vorbehalts- flächen- Verwendung
ev	Entsorgung u. Versorgung	
fh	Friedhof	
ge	Gesundheitseinrichtung	
ke	Kulturelle Einrichtung	X = Unter- lagswidmung
ko	Konfessionelle Einrichtung	
öf	Öffentliche Flächen	
öv	Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung	
rs	Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung	
se	Soziale Einrichtung	
sf	Sport- u. Freizeiteinrichtung	
vi	Verkehr u. Infrastruktur	

Liste der Vorbehaltsflächen-Kennungen:

KN	Verwendung	KN-ALT
ev	Abfallbeseitigungsanlage	AB
ev	Abwasserreinigungsanlage	AR
se	Altersheim	AH
ev	Altölannahmestelle	AÖ
ev	Altstoffsammelstelle	AS
be	Ausbildungs- u. Ferienhotel	AU
öv	Bauhof	BH
rs	Bergrettung	BR
be	Berufsschule	BS
be	Bibliothek	BI
be	Bildungseinrichtung	BE
rs	Bundesgendarmarie	BG
vi	Bushaltestelle	BU
sf	Camping	CA
öf	Dorfplatz	DP
ev	Entsorgung u. Versorgung	
be	Fachhochschule	FL
be	Fachwerkstätte Landwirtschaft für Menschen mit Behinderung	FS
sf	Ferienheim	FM
ev	Fernheizwerk	FW
ev	Fernmeldeamt	FA
rs	Feuerwehr	FE
vi	Flugplatz	FP
öv	Forsthof	FO
sf	Freibad	FB
sf	Freizeitzentrum	FZ
fh	Friedhof	FH
se	Fürsorge	FR
ev	Gaswerk	GW
ko	Gebetshaus	GB
se	Gehörlosenheim	GH
öv	Gemeindeamt	GA
öv	Gemeindehaus	GE
ke	Gemeindesaal	GS
ke	Gemeindezentrum	GZ
ge	Gesundheitseinrichtung	
be	Gymnasium	GY
sf	Hallenbad	HB
be	Hauptschule	HS

KN	Verwendung	KN-ALT
be	Haushaltsschule	HH
ev	Heizwerk	HW
ev	Hochbehälter	HO
	Hotel	HT
	Internat	IN
	Jagdhaus	JA
	Jugendheim	JH
sf	Jugendspielplatz	JS
ko	Kapelle	KA
	KFZ Prüfhalle	KF
se	Kinderdorf	KD
se	Kindergarten	KG
sf	Kinderspielplatz	KS
ko	Kirche	KI
ev	Klärbecken	KÄ
ko	Kloster	KL
ko	Konfessionelle Einrichtung	
ge	Krankenhaus	KH
öv	Krematorium	KR
ke	Kulturelle Einrichtung	
ke	Kulturheim	KU
ke	Kulturzentrum	KZ
sf	Kunsteisbahn	KB
sf	Kunsteisbahn	KE
öf	Kurpark	KP
be	Landwirtschaftsschule	LW
se	Lebenshilfe	LH
ke	Mehrzwecksaal	MZ
	Messe	ME
be	Mittelschule	MS
ke	Museum	MU
ke	Musikprobelokal	MP
be	Musikschule	MK
ev	Nahwärmeversorgung	NW
öv	Öffentliche Einrichtung	ÖE
öf	Öffentliche Flächen	
öv	Öffentliche Verwaltung	ÖV
öv	Öffentliche Verwaltung u. Dienstleistung	
öf	Öffentlicher Platz	ÖP

KN	Verwendung	KN-ALT
öf	Öffentliches Grün	ÖG
	Ortsteilzentrum	OZ
vi	Österreichischer Rundfunk	ÖR
be	Pädagogisches Förderzentrum	PÄ
öf	Park	PK
vi	Parkgarage	PG
vi	Parkhaus	PA
vi	Parkplatz	PP
ko	Pfarrheim	PR
ko	Pfarrhof	PH
se	Pflegeheim	PF
be	Polytechnische Schule	PS
be	Polytechnischer Lehrgang	PL
öv	Postamt	PT
ev	Pumpwerk	PW
ev	Quellfassung	QF
	Rasthaus	RH
öv	Rathaus	RT
ev	Regenrückhaltebecken	RB
rs	Rettungs- u. Sicherheitseinrichtung	
rs	Rettungsabteilung Rotes Kreuz	RA
rs	Rettungsgebäude	RG
sf	Schießstand	SS
öv	Schlachthaus	SH
ev	Schmutzwasserpumpwerk	SW
ev	Schöpfwerk (am See)	SK
rs	Schutzraum	SR
vi	Seilbahn	SB
rs	Sicherheitszentrum	SI
be	Sonderschule	SO

KN	Verwendung	KN-ALT
se	Soziale Einrichtung	
se	Sozialzentrum	SZ
sf	Sport- u. Freizeiteinrichtung	
sf	Sport und Erholung	SE
sf	Sportanlage	SA
sf	Sportfläche	SP
sf	Stadtgarten	SG
vi	Stellfläche	ST
öv	Telegrafnamt	TA
sf	Tennishalle	TE
sf	Tennisplatz	TP
be	Textilschule	TX
ke	Theater	TH
se	Therapiestation	TS
	Tiefgarage	TG
öv	Tourismusinformation	TI
ev	Übergabestation Gas	ÜG
ev	Umspannwerk	UW
ke	Veranstaltungs- und Kommunikationsz.	VK
ke	Veranstaltungszentrum	VZ
ke	Vereinshaus	VH
vi	Verkehr u. Infrastruktur	
öv	Viehhalle	VI
be	Volksschule	VS
öv	Wählamt	WT
ev	Wasseraufbereitungsanlage	WA
ev	Wasserwerk	WW
öv	Werkhof	WH
öv	Wildbach- u. Lawinenverbauung	WL
öv	Zollamt	ZA

	Unterzeichner	Gemeinde Bildstein
	Datum	2025-10-22T17:01:32+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.